

Abwägungsliste aus der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 105
 „Gesamtschule Riskeskirchweg“

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung	Abwägung, Begründung
<p>Bürger 1</p> <p>Rechts-anwalt 1</p>	<p><u>Stellungnahme vom 01.04.2021</u></p> <p>wortgleich mit</p> <p><u>Stellungnahme vom 06.04.2021</u></p> <p>Zum Verkehrskonzept und Unfallgefährdung</p> <p>Zur Besprechung vom 20.08.2018, im Rathausplatz 23 in Büttgen, Raum 224</p> <p>Teilnehmer: Frau Burkhart und Frau Anders (Stadt Kaarst) Herr Konrad Koester und RA Jan Bukowski (Tayler Wessing)</p> <p>Mit Auszügen aus dem Protokoll KOS30.D1000</p> <p>Vorstellung des Verkehrskonzepts: Derzeitiges Verkehrsaufkommen 2400 Kfz Römer Straße am Tag, plus Fahrradfahrer und Fußgänger.</p> <p>Frau Burkhart: der Anstieg der Kfz soll bei 100 Kfz am Tag sein laut Gutachten. Ich hatte damals schon Bedenken und melde diese heute noch mal an.</p> <p>1400 Schüler</p> <p>200 Personal ca.</p> <p>xxx mehr Personal</p> <p>590 Abendveranstaltung Mensa ca.</p> <p>500 Sportveranstaltung Radsporthalle ca.</p> <p>xxx Schülerbewegung Freistunden</p> <p>xxx Schülerbewegung Einkauf Penny Rewe</p> <p>xxx Elterntaxi</p> <p>xxx Bestehender Verkehr</p> <p>Kfz, Fußgänger, Fahrradfahrer</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Vom Einwender werden in erster Linie dezidierte Vorwürfe zur mangelhaften Berücksichtigung verkehrlicher Belange erhoben. Dabei werden die gutachterlichen Aussagen zur Verkehrserzeugung und zum ermittelten Bedarf an Stellplätzen für Fahrräder und Pkw ebenso angezweifelt wie die Verkehrssicherheit und Regelkonformität beim Ausbau des Riskeskirchwegs im Hinblick auf die Dimensionierung der Querschnitte von Flächen für Fußgänger, Radfahrer und Kfz. Darüber hinaus wird insbesondere die bauliche Dichte des Schulbauvorhabens im Verhältnis zur Örtlichkeit und Grundstücksverfügbarkeit kritisiert und die Genehmigungsfähigkeit abgesprochen. Belege für die vermeintlichen Planungsmängel werden von Einwender indes nicht vorgelegt.</p> <p>Darüber hinaus äußert der Einwender Befürchtungen hinsichtlich einer unzumutbaren Lärmbelastung seines Grundstücks und die mangelnden Möglichkeiten des passiven Schallschutzes für sein denkmalgeschütztes Gebäude.</p> <p>Nachfolgend wird daher zu einzelnen Punkten auf die gutachterlichen Ergebnisse und fachplanerischen Überlegungen zum Ausbau des Standortes sachlich eingegangen. Grundsätzlich ist mitzuteilen, dass die gutachterlichen Aussagen und fachspezifischen Planungen durch unabhängige Gutachter und städtische Fachbehörden erarbeitet worden sind. Sie wurden im Planungsprozess durch die Beteiligungsverfahren von oberen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geprüft. Im Ergebnis bauleitplanerischen Prozesses sind Mängel nicht festzustellen, so dass aufgrund der Darstellungen des Einwenders auch keine Änderungen oder Ergebniskorrekturen vorzunehmen sind.</p> <p>Ergänzend werden vom Einwender Sachverhalte in eigener Sichtweise dargestellt. Diese bedürfen keiner besonderen Kommentierung im Abwägungsprozess.</p> <p>Verkehrliche Belange:</p>